jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/3/29 4Ob44/22g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2022

Norm

ZPO §182a

Rechtssatz

Eine überraschende Rechtsansicht ist ausgeschlossen, wenn sich das Gericht dem vom Prozessgegner vorgebrachten Standpunkt anschließt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 44/22g
  Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 44/22g

Anmerkung

Siehe auch RS0120056 [T4]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133948

Im RIS seit

23.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at